

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE

Dem PROGRAMM „INTEGRATION DURCH SPORT“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Ziel ist es hierbei, der o. g. Zielgruppe über den organisierten Sport den Weg in die Gesellschaft zu erleichtern. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden. Diese Bündelung von Ressourcen kommt sowohl den Partnern innerhalb des organisierten Sports zugute als auch den Kooperations- und Netzwerkpartnern außerhalb des organisierten Sports.

Da die Stützpunktförderung als Anschubfinanzierung zu verstehen ist, gibt der Bund vor, dass eine Förderung als Stützpunktverein i. d. R. nicht länger als 5 Jahre andauern darf. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der zusätzlichen Begründung.

1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des Hamburger Sportbundes.

Der Antrag ist mit dem **Formblatt „Antrag auf Stützpunktförderung“** für das laufende Jahr frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Landes-/Regionalkoordination einzureichen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die zuständige Landeskoordination entscheidet nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von integrativen Maßnahmen und über die Anerkennung als Stützpunktverein sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe im Rahmen des Programms.

Der Stützpunktverein erhält eine Genehmigung mit den Vordrucken für die Abrechnung über die in Aussicht gestellte Zuwendung übersandt.

Im Falle der Förderzusage auf Stützpunktvereinsförderung verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen,
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
- an einer der angebotenen Fortbildungen *und/oder* Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen,
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (*hierfür werden die entsprechenden Logos von der Landeskoordination zur Verfügung gestellt*),
- auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" (*Bitte bei der Landes-/Regionalkoordination anfordern!*) mit einem Link zur DOSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen.

**Anerkannter
Stützpunktverein
2011**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ein erweiterter Antrag auf zusätzliche Zuwendung kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben.

2. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Dementsprechend kann die Bezuschussung folgender Maßnahmen beantragt werden:

- niedrigschwellige Angebote zur Einbindung der Zielgruppen (aufsuchende/nachgehende Angebotsformen, ermäßigte Teilnehmerbeiträge etc.)
- zielgruppenorientierte Angebote (frauen- und Mädchenspezifische Arbeit, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen; altersspezifische Angebote (z.B. Kindersportgruppe) oder alters-/generationsübergreifende Arbeit (z.B. Familiensport, Seniorensport), Gesundheitsportangebote als Schlüssel der Motivation zur sportlichen Aktivität auch bei der Zielgruppe
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende, außersportliche Angebote (z.B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in Ausführungs- und Entscheidungspositionen

- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen (Unterstützung Qualifizierung)
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z.B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z.B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)
- Qualifizierung im interkulturellen Bereich: auf Übungsleiter, Vorstandschaft und Mitglieder ausgerichtet (z.B. Schulung „Sport interkulturell“)

Auch andere Arbeitsschwerpunkte können eingebracht werden, sofern sie der Zielsetzung des Programms entsprechen.

3. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die Landeskoordination.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis** erfolgen. Die Originale verbleiben anschließend zur weiteren Prüfung durch den Bund bei der Landeskoordination.

Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und der zuständigen Landes-/Regionalkoordination bis zum 31.11. des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Der Abrechnung ist ein Gesamt-Jahres-**Sachbericht** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen beizufügen. Dieser beinhaltet eine gesonderte **Abrechnung für die Übungsleiter/-innen** der integrativen Sportgruppen.

Für alle Berichte und Nachweise stellen wir Ihnen **Vordrucke** zur Verfügung. Diese müssen verwendet werden. *(Diese Vordrucke stehen ebenfalls in elektronischer Form zur Verfügung!)*

Eine Halbjahresabrechnung ist möglich. Abgabetermin: 30.06. des laufenden Jahres.

Eine **Doppelförderung ist nicht zulässig**. Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder bei anderen Zuwendungsgebern gestellt werden.

Für alle **Anschaffungen ab 400 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind.

Für **Anschaffungen über 1.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge (mit Briefkopf) vorgelegt werden.

Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der preiswerteste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist für Anschaffungen ab 400 € in einem Vermerk zu begründen. Alle Anschaffungen für mehr als 400 Euro werden durch die Landeskoordinationen für den Zuwendungsgeber inventarisiert.

Anschaffungen über 1.600 Euro müssen im Antrag ausführlich begründet werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

4.1 Für die integrativen Maßnahmen können bezuschusst werden:

Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- ⇒ Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren benutzt wird.
- ⇒ Der geförderte Stützpunktverein muss sich mit mindestens **10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte dauerhaft für den Zweck des Programms "Integration durch Sport" einsetzen. Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und /oder Skonti zu nutzen.
- ⇒ Sollte der Verein als Stützpunktverein ausscheiden, verbleiben inventarisierte Sportgeräte nicht automatisch im Verein. In dem Fall entscheidet der Bund über die weitere Verwendung.

Übungsleiterhonorare bei integrativen Sportgruppen

- ⇒ max. € 25,00 pro Zeitzunde je nach Gesamtqualifikation des Übungsleiters / Trainers / Betreuers und unter Berücksichtigung des Vereinsstandards)

Eine **Doppelförderung ist nicht zulässig**. Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim LSB / KSB / SSB gestellt werden. (Für weitere Gruppen dieses Übungsleiters schon.)

- ⇒ Eine **Teilnehmerliste** ist einmalig für die durchgeführten Sportgruppen zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- ⇒ Im **Formblatt „Abrechnung für Übungsleiter/-innen integrativer Sportgruppen“** sind alle Angaben zum Übungsleiter und dessen Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- ⇒ Der Integrationsverlauf in diesen geförderten Gruppen (Erfolge, Probleme, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins kurz zu beschreiben.

Mieten

- ⇒ für vereinsfremde Sporthallen bei *integrativen Veranstaltungen mit der Zielgruppe*
- ⇒ Hinweis: bei vereinseigener Halle nicht möglich.

Öffentlichkeitsarbeit und Integrationsmaßnahmen (eintägige o. mehrtägige Maßnahmen)

- ⇒ sind grundsätzlich vorab mit der zuständigen Landes-/Regionalkoordination detailliert abzusprechen
- ⇒ bei öffentlichkeitswirksamen Materialien (z. B. Plakate, Info-Material) ist ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern immer erforderlich. (Beispiel: „...diese Maßnahme wird vom Programm „Integration durch Sport“ des DOSB aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern gefördert“)
- ⇒ Bei Druckerzeugnissen ist ein Belegexemplar mit der Abrechnung einzureichen

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme

- ⇒ Aufwendungen für Telefon, Büromaterial, etc. können pauschal gefördert werden und benötigen keinen Nachweis durch Belege. Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.

4.2 Für die integrativen Maßnahmen können u.a. nicht bezuschusst werden:

- | | |
|---|---|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) | ⇒ Honorar- und allgemeine Kosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen | ⇒ Fotos, außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras |
| ⇒ Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial |
| ⇒ Fahrt- und Übernachtungskosten bei Turnieren | ⇒ Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine |
| | ⇒ Alkoholika, Süßigkeiten |

Ansprechpartner / Kontakt:

Landeskoordination:

Kristjana Krawinkel, Schäferkampsalle 1, 20357 Hamburg, Tel.: (040) 419 08 -276, Email: k.krawinkel@hamburger-sportbund.de

Regionalkoordinationen:

Erik Dawid, Büro Allermöhe: Stadtteilschule Allermöhe, Walter-Rothenburg-Weg 37, 20135 Hamburg, Tel.: (040) 735 97 46 -1, Email: hsb.allermoehe@web.de

Michael Jankowsky, Büro Wilhelmsburg: Erlerring 1, 21109 Hamburg, Tel.: (040) 300 93 -931, Email: sportbuero-wburg@web.de

Stand: 12/2010

www.integration-durch-sport.de

Das Programm Integration durch Sport wird in Hamburg gefördert durch:

